

Landtag Rheinland Pfalz  
21.06.2018 09:56  
Tgb.-Nr.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,  
ARBEIT, GESUNDHEIT  
UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des  
Rechtsausschusses  
Frau Marlies Kohnle-Gros, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/3360**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

Juni 2018

Mein Aktenzeichen  
PuK-01 421-2

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dagmar Rhein-Schwabenbauer  
[Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de](mailto:Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2415  
06131 1617-2415

21. Juni 2018

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Juni 2018**  
hier: TOP 7

**Umgang mit Leichenschau und Todesbescheinigungen in Rheinland-Pfalz**  
**Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3258**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Kohnle-Gros,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunkts in der 31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Juni 2018 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

- 1 -

Blinden und sehbehinderten  
Personen wird dieses Dokument  
auf Wunsch auch in für sie wahr-  
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375





MSAGD  
Bearbeiterin: Julia Allgaier  
Tel.:16-2072

Mainz, den 11. Juni 2018

## **SPRECHVERMERK**

### **31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Juni 2018**

hier: TOP 7

**Umgang mit Leichenschau und Todesbescheinigungen in Rheinland- Pfalz  
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3258**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Leichenschau ist im Bestattungsgesetz geregelt. § 11 bestimmt, dass der Tod, der Todeszeitpunkt, die Todesart und die Todesursache von einer Ärztin/einem Arzt festzustellen sind. Zur Vornahme der Leichenschau sowie zur Ausstellung und Aushändigung der Todesbescheinigung ist jeder erreichbare niedergelassene Arzt verpflichtet. Sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen, hat der Arzt sofort die Polizei zu verständigen. Nach § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes darf der Arzt den Totenschein erst ausstellen, wenn er die Leiche persönlich untersucht hat. Diese Untersuchung soll an der entkleideten Leiche durchgeführt werden. Soweit erforderlich, soll der Arzt Auskünfte über eine dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einholen.

Die Form der Todesbescheinigung, die gemäß § 11 Absatz 5 Bestattungsgesetz für jede Leiche auszustellen ist, ergibt sich aus der Anlage 1 der vorbezeichneten Landesverordnung. Sie gliedert sich in einen vertraulichen und einen nichtvertraulichen Teil. Das zur Ausstellung der Todesbescheinigung zu verwendende Muster sieht sowohl im vertraulichen, als auch im nichtvertraulichen Teil einen Untergliederungspunkt vor, der mit der Überschrift "Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod" überschrieben ist. Als Antwortalternativen gibt das Muster "Ja, und zwar" oder "Todesart ungeklärt" vor.



Soll die Leiche kremiert werden, kann die Einäscherung erst dann erfolgen, wenn eine Bescheinigung über eine weitere amtliche Leichenschau vorliegt. Für diese amtsärztliche Bescheinigung wird eine zweite Leichenschau bei den Gesundheitsämtern durchgeführt. Es handelt sich grundsätzlich erneut um eine äußere Leichenschau, die von der inneren Leichenschau, der Obduktion, zu unterscheiden ist. Sie dient der nochmaligen Überprüfung, ob sich Hinweise für einen nicht natürlichen Tod ergeben. Nur wenn diese Prüfung negativ ausfällt, demnach keine Hinweise für einen nicht natürlichen Tod festgestellt werden, darf eine Feuerbestattung durchgeführt werden. Die nochmalige Untersuchung der Leiche im Rahmen der zweiten Leichenschau hat die Aufgabe, den Toten zweifelsfrei zu identifizieren, die sachgerechte Ausstellung des Totenscheins zu überprüfen und nicht natürliche Todesursachen zu erkennen, deren Spuren bei einer Einäscherung irreversibel beseitigt würden. Die amtliche Leichenschau bei einer Feuerbestattung ist in Rheinland-Pfalz nicht neu und war bereits im Gesetz über die Feuerbestattung geregelt, das durch das Bestattungsgesetz abgelöst wurde. Die meisten anderen Bundesländer verfügen über eine vergleichbare Regelung.

Zutreffend ist, dass immer wieder die Etablierung eines „Leichenschauarztes“ und damit die Trennung zwischen Todesfeststellung und Leichenschau diskutiert wird. Bisher hat nur Bremen eine solche Regelung in sein Bestattungsgesetz aufgenommen und lässt in allen Fällen eine sogenannte qualifizierte Leichenschau durch die Rechtsmedizin durchführen. Diese Regelung soll nach zwei Jahren evaluiert werden. Die Ergebnisse der Erprobungsphase wird die Landesregierung mit Interesse verfolgen, denn es bestehen Zweifel, ob die Notwendigkeit für ein solches Verfahren in jedem Todesfall besteht.

Zielsetzung der im Bestattungsgesetz geregelten Leichenschau ist die sichere Feststellung des Todes als Voraussetzung für eine Bestattung. Die Ärztinnen und Ärzte, die zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet sind, sind entsprechend ausgebildet und haben die Möglichkeit, sich durch Fortbildungen auf dem Stand der fachlichen Erkenntnisse zu halten. Bei der Durchführung der Leichenschau und der Ausstellung des Leichenschauscheins gelten dieselben Sorgfaltspflichten, wie bei der Untersuchung lebender Personen.



Der Arzt trägt bei der Durchführung und Dokumentation der Leichenschau eine hohe Verantwortung, da hier die Weichen dafür gestellt werden, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob weitere Ermittlungen im Hinblick auf die Todesursache erforderlich sind. Dieses Umstandes sind sich die Ärztinnen und Ärzte bewusst und handeln grundsätzlich nach diesem Maßstab. Der medizinische Befund führt indes nicht immer zur richtigen Bewertung der Frage nach der natürlichen oder der nicht natürlichen Todesursache. Es werden also beim Ausfüllen der Todesbescheinigung Mängel festgestellt, die aber im Ergebnis nicht automatisch dazu führen, dass Tötungsdelikte unentdeckt bleiben. Hier ist es notwendig, dass Ärztinnen und Ärzte sich im Rahmen von Fortbildungen immer wieder informieren. Diese werden in regelmäßigen Abständen von der Landesärztekammer über die Akademie für ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz angeboten. Diese kostenlosen Fortbildungen sind nach Auskunft der Landesärztekammer immer sehr gut besucht.

Derzeit sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf von dem bewährten gestuften System abzuweichen und darüber hinaus gehende landesgesetzliche Regelungen zu schaffen, wie insbesondere eine verbindliche generelle amtsärztliche Leichenschau. Denn dem dieser Forderung immer vorausgehenden Hinweis auf zahlreiche unentdeckte Tötungsdelikte stehen keine gesicherten Zahlen gegenüber, die eine valide Aussagekraft über das Dunkelfeld zulassen. Aus bekanntgewordenen Einzelfällen lassen sich keine tragfähigen Rückschlüsse ziehen. Es bedarf auch eindeutig einer Differenzierung zwischen nicht erkannten Tötungsdelikten und der Frage, ob ein Mensch an einer nicht natürlichen Todesursache gestorben ist.

Auf der Bundesebene wird die Einführung eines nationalen Mortalitätsregisters gefordert. Rheinland-Pfalz verfügt bereits seit dem 1. Januar 2011 als eines der ersten Bundesländer über ein solches Register, das beim statistischen Landesamt geführt wird. Hier werden sämtliche Daten aus den Todesbescheinigungen zentral und einheitlich erfasst. Jährlich handelt es sich circa um 43.000 Todesbescheinigungen.

Es ist eine Intensivierung der epidemiologischen Forschung mit Mortalitätsdaten zu erwarten, die über die Aufdeckung von Unplausibilitäten in der Todesursachenfeststellung auch zur Verbesserung der Datenqualität in der Todesursachenstatistik beitragen dürfte. Daraus können Rückschlüsse für die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte zum Ausfüllen der Todesbescheinigungen gezogen werden, so dass das System insgesamt davon profitiert.

Gemeinsam mit der Landesärztekammer und dem Statistischen Landesamt/Mortalitätsregister will die Landesregierung ein Pilotprojekt zur digitalen Dokumentation und Codierung der Todesursachendiagnosen und Datenübermittlung der Todesursachendiagnosen von der äußeren Leichenschau des Centers of Population and Health unterstützen. Rheinland-Pfalz ist für die Erprobungsphase aufgrund des vorbildlichen Datenmanagementsystems (DMS) Mortalität des Statistischen Landesamts besonders geeignet. In der Prototyp-Phase sollen Ärztinnen und Ärzte, die viele Leichenschauen durchführen, die digitale Dokumentation und die Datenübermittlung der Todesursachendiagnosen an das DMS Mortalität auf leichten tragbaren Kleinrechnern erproben. Zunächst soll eine digitale Version der rheinland-pfälzischen Todesbescheinigung verwendet werden, dann würden schrittweise verschiedene Versionen, die zwischen den Bundesländern kompatibel sind, eingesetzt. Ein Vergleich zwischen digitaler Version und Papierversion soll dann zur weiteren Optimierung der elektronischen Todesbescheinigung führen und auch eine entsprechende Schulung der Testärzte ermöglichen. Langfristig könnte die elektronische Todesbescheinigung die Papierform ersetzen und damit typische Fehlerquellen, wie Unlesbarkeit, ausräumen. Ziel sollte auch sein, Widersprüche beim Ausfüllen direkt rück zu melden.

Hier sieht die Landesregierung gute Möglichkeiten, um im bestehenden System die Qualität der Leichenschau immer wieder zu überprüfen und zu verbessern.